

Mitteilung des Vorstands der Bremischen Bürgerschaft**Entscheidung des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen zur Wiedereinführung der Fünf-Prozent-Klausel**

Die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen beantragten mit Dringlichkeitsantrag vom 28. Mai 2008 (Drs. 17/426) das Bremische Wahlgesetz zu ändern, indem für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven die Fünf-Prozent-Sperrklausel wieder eingeführt werde. Die Bürgerschaft (Landtag) hat den Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 4. Juni 2008 in erster Lesung beschlossen und zur weiteren Beratung und Berichterstattung an den nichtständigen Ausschuss „Erleichterung der Volksgesetzgebung und Weiterentwicklung des Wahlrechts“ überwiesen. Auf Vorschlag dieses Ausschusses beschloss die Bürgerschaft (Landtag) in ihrer Sitzung am 3. Juli 2008, den Staatsgerichtshof anzurufen und zu bitten, die Verfassungsmäßigkeit der beabsichtigten Regelung zu prüfen.

Der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen hat mit Urteil vom 14. Mai 2009 (St 2/08) die Wiedereinführung der Fünf-Prozent-Klausel bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven als nicht vereinbar mit der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen erklärt. Zur Begründung führt er aus, eine Fünf-Prozent-Sperrklausel greife erheblich in die Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit der Wahlbewerber ein. Nur eine mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwartende erhebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungsorgane könne eine solche Klausel rechtfertigen. Auch unter Berücksichtigung der Wahl der haupt- und ehrenamtlichen Magistratsmitglieder durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven sei eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats ohne Wiedereinführung der Fünf-Prozent-Sperrklausel für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Das Ziel, durch Wiedereinführung der Fünf-Prozent-Sperrklausel für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven ein einheitliches Wahlrecht für die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven herzustellen, rechtfertige die mit der Wiedereinführung der Sperrklausel verbundene Beeinträchtigung der Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit der Wahlbewerber nicht.

Christian Weber
(Präsident)